

Geschäftsordnung für den Beirat der Stadtmarketing Witten GmbH

Aufgrund § 12 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrages der Stadtmarketing Witten GmbH vom 20.03.2006 gibt sich der Beirat folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben und Rechte

Der Beirat berät die Gesellschaft bei ihren Aufgaben, insbesondere in den Fällen, die die Geschäftsführung an ihn zum Zwecke der Entscheidungshilfe heranträgt. Die Geschäftsführung hat den Beirat regelmäßig über die Entwicklung der Gesellschaft zu unterrichten. Der Beirat hat gegenüber der Geschäftsführung ein eigenes Vorschlagsrecht.

§ 2 Berufung der Mitglieder

Der Beirat besteht aus 12 Mitgliedern.

Der Stadt Witten steht das Recht zu, den/die Bürgermeister(in) und 5 weitere vom Rat der Stadt Witten bestellte Mitglieder in den Beirat zu entsenden.

Die von der Stadt Witten bestellten Mitglieder sind an Weisungen des Rats gebunden. Die 5 vom Rat bestellten Mitglieder können jederzeit durch Ratsbeschluss abberufen werden.

Sechs Beiratsmitglieder werden von den Gesellschaftern aus der Wittener Wirtschaft bestellt; diese werden auf Vorschlag und durch die Gesellschafter der Wittener Wirtschaft in der Gesellschafterversammlung gewählt; dabei sollte siedlungsstrukturellen und Branchenaspekten eine angemessene Bedeutung zukommen; bei dieser Wahl hat die Stadt Witten kein Stimmrecht.

§ 3 Amtszeit der Mitglieder

Die Amtszeit der städtischen Mitglieder endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Witten. Die bisherigen Mitglieder des Beirats führen die Geschäfte bis zur Bestellung neuer Mitglieder durch den Rat der Stadt Witten weiter.

Scheidet ein vom Rat der Stadt Witten bestelltes Beiratsmitglied während der Amtszeit aus, entsendet der Rat für die restliche Amtszeit eine(n) Nachfolger(in).

Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Mitglied des Beirates, soweit von der Wittener Wirtschaft bestellt, kann durch Beschluss der übrigen Mitglieder, die von der Wittener Wirtschaft bestellt worden sind, ein neues Mitglied kooptiert werden.

§ 4 Vorsitzender, Stellvertreter

Der Beirat wählt jährlich aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in). Das Amt des/der Vorsitzenden wechselt alternierend zwischen den von der Stadt Witten und den sechs von der Wittener Wirtschaft entsandten Beiratsmitgliedern.

Das gleiche Verfahren gilt für die Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Vorsitzende(r) und stellvertretende(r) Vorsitzende(r) dürfen nicht der gleichen Gruppierung (Stadt Witten bzw. Wittener Wirtschaft) angehören.

§ 5 Ehrenamt

Sämtliche Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Die Sitzungen werden durch den/die Vorsitzende(n) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mindestens sieben Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder ein(e) Stellvertreter(in), anwesend sind.

Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt.

§ 7 Protokoll

Der/die Versammlungsleiter(in) ernennt eine(n) Schriftführer(in).

Das Protokoll über die Beiratssitzung ist von dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der Stellvertreter(in) und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen.

Die Niederschrift ist nach Fertigstellung jedem Beiratsmitglied zuzusenden. Die Richtigkeit der Niederschrift wird anerkannt, wenn nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen seit der Versendung der Niederschrift an die Beiratsmitglieder Einwendungen erhoben werden.

Einwendungen sind schriftlich an den/die Vorsitzende(n) des Beirats zu richten und bei der nächsten Sitzung des Beirats zu behandeln.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung sowie Änderungen bedürfen der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung. Sie tritt am Tage der erteilten Zustimmung in Kraft.